

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **127 (2001)**

Heft 37: **Dataspace - Officespace**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Normen: Regelwerke für Europa und die Schweiz

Damit eine Norm anerkannt wird, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Erstens müssen interessierte Kreise in der Lage sein, sich bei der Erarbeitung zu beteiligen oder sich durch einen entsprechenden Verband vertreten zu lassen. Und zweitens ist vor deren Inkraftsetzung eine Vernehmlassung vorzunehmen.

In der Regel sind europäische oder schweizerische Normierungsinstitute private Vereine. Auch wenn in den meisten Fällen eine formelle Inkraftsetzung der Normen durch ein übergeordnetes Gremium erfolgt – beim SIA durch die Zentralkommission für Normen und Ordnungen –, erlangt eine Norm keine Rechtswirkung. Dies ist erst der Fall, wenn vom Gesetzgeber auf sie verwiesen wird, z.B. in einer Bauordnung. Normen wirken aber beispielhaft, indem sie den «Stand der Technik» wiedergeben.

Schweizer Normen

In der Schweiz werden im Baubereich die Normen grossenteils durch den SIA erstellt. Die Normen des SIA unterscheiden sich in einigen wesentlichen Bereichen von den europäischen Normen. Die Normen des SIA sind bewusst kompakt gehalten. Sie umfassen in der Regel ganze Systeme und beschreiben ihre Anwendung (z.B. Stahlbau oder Flachdächer). Ihr Aufbau wird möglichst konsistent gehalten. Die einzelnen Kapitel einer SIA-Norm lauten: Geltungsbereich, Verständigung, Projektierung, Material und Ausführung. Der Ausnahmeartikel erlaubt es, sich dem Stand der Technik anzupassen und in begründeten Fällen von der Norm abzuweichen. Eigentliche Prüf- und Produktnormen, wie sie in der europäischen Normierung vorherrschen, existieren bei uns nur wenige (beispielsweise Zementnorm oder Chloridbestimmung bei Beton).

Das Regelwerk des SIA kennt zudem die Ordnungen und die Normen-spezifischen Vertragsbedingungen NVB, welche als Vertragsbestandteile zwischen den am Bau beteiligten Fachleuten dienen. Sie sind aber jeweils im Vertrag zu erwähnen und gelten nicht eigenständig.

Europäische Normen

Bei europäischen Normen sind im Baubereich in erster Linie die CEN-Normen bekannt (Comité Européen de Normalisation). Für Fachleute stellen sich viele Fragen: Werden die SIA-Normen ersetzt? Werden die CEN-Normen übernommen? Welchen Einfluss hat das CEN auf die Schweiz, und was gilt umgekehrt?

Das CEN ist ein privater Verein, dessen Mitglieder nationale Normierungsinstitute sind. Für die Schweiz ist die Schweizerische Normenvereinigung (SNV) Mitglied, der SIA ist seinerseits Mitglied bei der SNV und mit dem Baubereich betraut.

Die Grundidee der europäischen Normierung ist es, den Abbau technischer Handelshemmnisse zu ermöglichen und so den freien Warenaustausch zu fördern. Dazu gehören Produkterichtlinien, welche in den Mitgliedsländern der EU durch eine entsprechende Gesetzgebung übernommen werden. Die Richtlinie für Bauprodukte sagt im Wesentlichen aus, dass ein Bauprodukt dann frei in Europa gehandelt werden kann, wenn es wesentliche Eigenschaften eines Bauwerks unterstützt oder nicht negativ beeinflusst. Gegenüber dem Endverbraucher wird die Tauglichkeit des Produktes nachgewiesen, indem der Hersteller die CE-Marke anbringt. Sofern das Produkt nicht von untergeordneter Bedeutung ist, muss es dazu konform mit einer Norm oder einer Zulassung sein.

Die Normen des CEN

Produktnormen erläutern die Eigenschaften eines Produkts. Es wird festgelegt, welche Eigenschaften des Produkts zu bestimmen sind. Einige davon können die grundlegenden Anforderungen an die Bauwerke unterstützen, andere nicht. Die Eigenschaften können numerisch bestimmt (Festigkeit, Raumgewicht), in gewisse Klassen (Feuerwiderstand) eingeteilt oder bloss den Erfüllungsnachweis (erfüllt / nicht erfüllt) verlangen. Auch kann ein Minimal- oder Grenzwert, der so genannte «threshold value», angegeben werden.

Prüfnormen zeigen zu jeder Eigenschaft, wie sie geprüft werden muss. In Ausnahmefällen können mehrere Prüfnormen für eine Eigenschaft festgelegt werden.

Nur jene Teile innerhalb einer Norm sind verbindlich (mandatory), die sich auf Eigenschaften beziehen, die eine der wesentlichen Eigenschaften der Bauwerke beeinflussen. Die übrigen sind freiwillig (voluntary).

Für den SIA wichtig sind zudem die Eurocodes, die vom CEN erarbeitet werden, weil auch die Tragwerksplanung ein «handelbares Gut» darstellt.

Bauproduktengesetz und europäische Normierung

In allen Mitgliedsländern der EU müssen die Richtlinien umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit dem Abbau technischer Handelshemmnisse kennt seit dem 1. Januar 2001 auch die Schweiz ein entsprechendes Bauproduktengesetz.

Die Eignung wird nachgewiesen, indem das Produkt einer Norm oder einer technischen Zulassung entspricht. Die Entsprechung ist nach einem in der Norm oder in der Zulassung angegebenen Verfahren nachzuweisen (Konformitätsnachweis). Im einfachsten Fall ist dies eine Konformitätserklärung des Herstellers (beispielsweise Fliesen, Wasserleitungsarmaturen). Im strengsten Fall sind externe, akkreditierte Stellen notwendig, die den Produktionsprozess laufend überwachen, und es werden Proben dem Markt entnommen und getestet (beispielsweise Brückenlager, Zement). Sind diese Bedingungen erfüllt, kann der Produzent und der Importeur ein CE-Zeichen auf dem Produkt anbringen. Dieses CE-Zeichen ist zwar in den europäischen Bauprodukterichtlinien vorgesehen, nicht aber in der schweizerischen Bauproduktgesetzgebung. Der SIA erwartet hier Schwierigkeiten, weil sich der Markt rasch darauf einstellen und das CE-Zeichen als eine Art Qualitätslabel interpretieren wird, obschon es diese Funktion ausdrücklich nicht aufweist.

Umgehen mit der Herausforderung

Es ist eine grosse Herausforderung und Aufgabe, in den SIA-Normen die entsprechenden Verweise auf die Bauprodukte einzubauen. Das nationale Normenwerk darf keine Abweichungen zur europäischen Normierung enthalten. Zum Beispiel dürfen keine zusätzlichen Anforderungen im Sinne von Baustoffeigenschaften verlangt werden. Die grosse Vielfalt der europäischen Normierung und die Menge der zu erwartenden Revisionen legen es nahe, Referenzierungen auf die europäische Normierung möglichst gestrafft und in einzelnen Normen unterzubringen. Grundsätzlich ist aber zu erwarten, dass das Normenwerk des SIA mit seiner unterschiedlichen Betrachtungsweise im Kern nicht betroffen wird.

Dr. Markus Gebri, Normen und Ordnungen SIA, Zürich



**Baudirektion
Kanton Zürich**

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Die Baudirektion ist ein zeitgemäss organisiertes Dienstleistungsunternehmen der Kantonalen Verwaltung. Die rund 1450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen in den Bereichen Bau, Planung und Umwelt gesetzliche Aufgaben und erbringen vielfältige Leistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Die Abteilung Baubewilligungen des Amtes für Raumordnung und Vermessung bearbeitet in einem kleinen Team jährlich gegen 2000 Baugesuche. Wir suchen per 1. Dezember 2001 oder nach Vereinbarung zur Ergänzung des Teams eine/n

Architektin / Architekten

Zu Ihrem abwechslungsreichen Aufgabengebiet gehören:

- Kritische und sachgerechte Beurteilung von Baugesuchen im Rahmen der gesetzlichen Schranken
- Ausarbeiten von Verfügungen im Zusammenhang mit Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen, in Schutzgebieten und Ortsbildern von überkommunaler Bedeutung
- Ausarbeiten von Fachberichten zu Rekursen
- Pflege verschiedenster Kontakte mit Behörden und Privaten

Anforderungen:

- Studium als Architekt ETH/HTL oder gleichwertige Berufserfahrung
- Sicherheit bei der Beurteilung von Um- und Neubauten bezüglich Gestaltung und Einordnung
- Interesse an bau- und planungsrechtlichen Problemstellungen
- Gute organisatorische Fähigkeiten und kundenorientiertes Auftreten
- Belastbare Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Stilsicheres Deutsch in Wort und Schrift
- Fähigkeit mit einem eingespielten Team kameradschaftlich zusammen zu arbeiten

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige Arbeitsstelle mit moderner EDV-Umgebung nur wenige Minuten vom Hauptbahnhof entfernt, gut ausgebaute Sozialleistungen, zeitgemässe Entlohnung sowie ein breites Weiterbildungsangebot.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Eugen Rechsteiner, Abteilungsleiter, Tel.-Nr. 01 259 30 48. Haben wir Sie angesprochen? Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Foto und Handschriftprobe an: Personal Baudirektion, Peter Hämmig, Kennwort: Architekt/in ARV, Kaspar-Escher-Haus, 8090 Zürich. E-Mail: peter.haemmig@bd.zh.ch.